

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Sonderausschuss „Fortschreibung des kommunalen Verfassungsrechts“**

14. Sitzung

am Montag, dem 6. Mai 2002, 9:00 Uhr  
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

### **Anwesende Abgeordnete**

Maren Kruse (SPD)

Vorsitzende

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Siegrid Tenor-Alschausky (SPD)

Thorsten Geißler (CDU)

Heinz Maurus (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Monika Schwalm (CDU)

Günther Hildebrand (FDP)

Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Weitere Abgeordnete**

Jutta Scheicht (CDU)

Silke Hinrichsen (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Verfassungsrechts</b>	<b>4</b>
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 15/657 (neu)	
<b>b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Kreisordnung - Abschaffung der Direktwahl von hauptamtlichen Bürgermeistermeistern und Landräten</b>	
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 15/1424	
<b>c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein</b>	
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 15/1425	
<b>2. Verschiedenes</b>	

Die Vorsitzende, Abg. Kruse, eröffnet die Sitzung um 9:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Verfassungsrechts**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/657 (neu)

(überwiesen am 28. September 2001)

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Kreisordnung - Abschaffung der Direktwahl von hauptamtlichen Bürgermeister\*innen und Landrät\*innen**

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 15/1424

**c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 15/1425

(überwiesen am 13. Dezember 2001)

hierzu: Umdrucke 15/1079, 15/1345, 15/1733, 15/1734, 15/1815, 15/1817,  
15/1818, 15/1916, 15/1995, 15/1996, 15/2042, 15/2043,  
15/2046, 15/2055, 15/2097, 15/2098, 15/2119, 15/2120,  
15/2132

## Änderung der Gemeindeordnung

Abg. Puls bringt die aus Umdruck 15/2132 ersichtlichen Änderungsanträge ein.

### § 28

Abg. Puls verweist auf den vor Beginn der Sitzung verteilten Umdruck 15/2132, in dem für § 28 Änderungen vorgeschlagen werden. Ferner ergäben sich redaktionelle Folgeänderungen. In Abschnitt a) sei zu beachten, dass in den der Gemeindevertretung vorbehaltenen Angelegenheiten im Bauaufsichtsverfahren das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen ist, es sei denn, es werde auf den Hauptausschuss und/oder den Bürgermeister übertragen. Aufgrund eines Erlasses des Innenministers solle die Bauaufsichtsbehörde nicht nur die Baugenehmigung erteilen, sondern auch das gemeindliche Einvernehmen. Das heie, dies soll Aufgabe der Gemeindevertretung, nicht der Gemeindeverwaltung sein. In Abschnitt g) werde somit eine Anregung von Herrn Rentsch aufgenommen.

Auf einen Hinweis von Abg. Geißler stimmt Abg. Puls der redaktionellen Änderung zu, sodass in dem Satz: „Die Gemeinde kann die Entscheidung auf den Hauptausschuss und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen,“ das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Gemeindevertretung“ ersetzt wird.

Herr Rentsch weist darauf hin, dass der Antrag des Städteverbandes nicht übernommen wurde. Es bestehe durch die Formulierung die Möglichkeit, dass nichts auf den Bürgermeister übertragen werde. Er bittet darum, zu überlegen, ob der letzte Halbsatz ab „oder“ gestrichen werden kann. Abg. Puls stimmt dem zu.

Abg. Maurus bezieht sich auf § 28, a Satz 1 und führt aus, dies bedeute einen Eingriff in die Organisationshoheit der Gemeinde.

Herr Dr. Borchert greift dies auf und sagt, dass durch diese Formulierung die Ausschussarbeit in über 1.000 ehrenamtlich geleiteten Gemeinden ausgeschlossen werde, was eine Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Zustand sei.

Abg. Puls schlägt daraufhin folgende Formulierung vor: „... die Gemeindevertretung kann die Entscheidung auf einen Ausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.“

AL Gudat führt aus, dass zwischen der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und der bauplanerischen Aspekte differenziert werde. Für die Gemeindevertretung bestehe die Möglichkeit des Eingriffs. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens sei ein unbestimmter Rechtsbegriff. Daher spreche sich der Innenminister vehement für eine Ansiedlung dieser Fragen in der hauptamtliche Verwaltung aus. Die planerischen Aspekte gehören in den Bereich der Gemeindevertretung. § 28 regle Aufgaben, die nicht übertragen werden könnten. Durch eine Öffnung komme es zu einem rechtssystematischen Bruch.

Abg. Maurus weist darauf hin, dass sich die Differenzierung bewährt habe. In Bauplanungsfragen seien Bau- oder Hauptausschuss einzuschalten, weil es hier Ermessungsspielraum gebe, in den die Selbstverwaltung eingebunden werden könne.

AL Gudat bietet an, bis zur nächsten Sitzung eine Formulierung vorzulegen, die die Binnendifferenzierung berücksichtige. - Der Ausschuss nimmt dieses Angebot an.

Für § 28 Abschnitt b) ergeben sich durch die veränderte Nummerierung redaktionelle Folgeänderungen. Folgender Satz 2 wird eingefügt: „In den Fällen der Nummern 11, 14, 15 und 16 kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Entscheidung außer auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bis zu einer weiteren Wertgrenze auch auf den Hauptausschuss übertragen wird.“

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird in den Abschnitten c) bis f) mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der FDP und bei Enthaltung der CDU angenommen.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Abschnitt g) wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

## **§ 45 b**

Abg. Puls erläutert redaktionelle Änderungen, die sich aus Umdruck 15/2132 ergeben. Danach seien Anregungen aus den Anhörungen aufgenommen worden. In Abschnitt a) werde die Anregung des Innenministers aufgenommen, der Gemeindeausschuss könne auch einen anderen Ausschuss mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Dadurch ergeben sich für § 45 in Abschnitt b) redaktionelle Folgeänderungen. In Abschnitt c) gehe es um eine redaktionelle Korrektur der geltenden Fassung der Gemeindeordnung.

Herr Dr. Borchert problematisiert zu Abschnitt a), dass der Gesetzgeber bereit sei, darauf Rücksicht zu nehmen, dass in drei der vier größeren Städten ein Personalausschuss bestehe, dem Entscheidungsbefugnis zugestanden werde. Eigentlich gehe es um die Stärkung des Hauptausschusses. Den bestehenden 100 Gemeinden, deren Einwohnerzahlen zwischen 2.000 und 5.000 lägen, werde dies nicht erlaubt. Die Kommunalverfassung werde kaputt gemacht, indem Regelungen gezielt auf einige Kommunen ausgerichtet würden.

Auf eine Frage der Abg. Hinrichsen führt Herr Rentsch aus, dass von seiner Seite vorgeschlagen werde, einen neuen Absatz 2 aufzunehmen, in dem geregelt wird, dass die Gemeindevertretung dem Hauptausschuss durch die Hauptsatzung weitere Zuständigkeiten übertragen könne. Dies sei nicht mehr Bestandteil des Antrags von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Es stelle sich die Frage nach dem Warum. § 45 b sei ein Spezialparagraph, der dem Hauptausschuss abschließend einen Aufgabenkatalog zulege. Es gebe nunmehr aber nur einen Pflichtausschuss, nämlich den Hauptausschuss. Es müsse möglich sein, dem Hauptausschuss unter Umständen Teilaufgaben eines Ausschusses zu übertragen. Dafür fehle eine Rechtsgrundlage. Daher der Vorschlag, dass die Hauptsatzung vorsehen könne, dass dem Hauptausschuss zusätzlich zu dem Aufgabenkatalog von § 45 b weitere Aufgaben übertragen werden könnten.

Herr Rentsch weist auf den Formulierungsvorschlag des Städteverbandes zu § 45 b Abs. 3 hin, der im Gegensatz zum Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die das Wort „ergänzen“ aufnehmen, das Wort „ersetzen“ vorschlägt. Es bestehe ein Unterschied zwischen ergänzenden und divergierenden Beschlussvorschlägen an die Vertretung. Der Hauptausschuss habe jetzt schon im Rahmen der geltenden Kommunalverfassung das Recht, einen eigenen Beschlussvorschlag ersetzend vorzulegen, was jedoch im Gesetz nicht geregelt sei und zu Missverständnissen führe. Er weist weiter darauf hin, dass in dem neuen Absatz 2 Satz 2 Unstimmigkeiten enthalten seien. Diese unstimmige Formulierung tauche auch in § 27 auf. Absatz 2 Satz 2 des Antrags von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehe in klarem Widerspruch zu § 1 Abs. 3, der unverändert bleiben solle. AL Gudat schließt sich den Ausführungen von Herrn Rentsch an, sieht jedoch keinen Widerspruch zwischen den Wörtern „ergänzen“ und „ersetzen“.

Abg. Puls schließt sich den formellen Ausführungen Herr Dr. Borcherts an. In Antwort auf Herrn Rentsch führt Abg. Puls aus, dass SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rahmen von § 27, der in der kommenden Sitzung behandelt werden solle, anstreben, alle Übertragungsmöglichkeiten von der Gemeindevertretung auf den Hauptausschuss, auf andere Ausschüsse und auf den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu erfassen. Zurzeit sei die Übertragung von der Gemeindevertretung auf Ausschüsse nicht in § 27, sondern in § 45 geregelt.

Aus systematischen Gründen sollten in § 27 alle Übertragungsmöglichkeiten gesammelt aufgeführt werden, wodurch § 45 b erfasst sei.

Auf die zweite Anmerkung von Herrn Rentsch sagt Abg. Puls, dass die Formulierung mit dem Wort „ergänzen“, auch widerstreitende Beschlüsse mit einem eigenen Vorschlag zu ergänzen, erfasst. Ferner gebe es keinen Widerspruch zu § 27, weil hier geregelt sei, dass der Hauptausschuss Entscheidungen an sich ziehen könne und nicht die Gemeindevertretung.

AL Gudat führt aus, dass die Formulierung „ersetzen“ zu einer Demotivierung der übrigen Fachausschüsse führe. Er weist auf die Notwendigkeit einer Formulierung gemäß des CDU-Antrags hin: „Dem Hauptausschuss können durch Hauptsatzung beschlussvorbereitende Aufgaben im Sinne des § 45 Abs. 1 übertragen werden.“ Abg. Puls lehnt dies ab und verweist auf § 27.

Nach kurzer Diskussion, in der die jeweiligen Standpunkte erneut erläutert werden, sagt Abg. Hentschel, dass vermieden werden soll, dass die Entscheidung des Hauptausschusses die Entscheidung der Ausschüsse ersetze, wenn sie divergiere, weil dies zu einer Entwertung der Arbeit der Ausschüsse führe. Aus Gründen der Lesbarkeit des Gesetzes sei die vorgeschlagene Formulierung der CDU in Absatz 6 sinnvoll und könne übernommen werden.

Abg. Hildebrand spricht sich gegen die vorgetragenen Vorschläge und die damit verbundene Erweiterung der Aufgaben des Hauptausschusses aus.

Abg. Puls beantragt, den bisherigen Absatz 2 durch Absatz 6 auf Seite 11 des Umdrucks 15/2055 zu ersetzen. Ferner ergäben sich für Absatz 2 redaktionelle Änderungen. Er werde zu Absatz 3 und laute in seinem zweiten Satz: „Der Hauptausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 die den Ausschüssen im Einzelfall übertragenen Entscheidungen (§ 27 Abs. 1) an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat.“

Aufgrund des Einspruchs von Abg. Hentschel weist Abg. Puls die Anregung von Herrn Gudat zurück, in Absatz 4 (neu) den Vorschlag des Innenministeriums aufzunehmen.

In der folgenden Abstimmung wird der Antrag der Fraktion der CDU mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.



Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den aufgeführten Änderungen mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Eine Abstimmung über den Antrag des SSW erübrigt sich.

#### § 45 c

Auf eine Frage von Herrn Rentsch antwortet Abg. Puls, dass die Qualität der Verwaltungsleistung der Art der Verwaltungsleistung entspreche, die zu bestimmen sei. Es sei allseitiger Wunsch gewesen, die Ausführung der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung im Rahmen des rechtlich Möglichen erfassen zu lassen.

In der folgenden Abstimmung wird der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig angenommen.

#### § 46

Herr Rentsch problematisiert unter Bezugnahme auf Absatz 2 des CDU-Antrags die eventuell fehlende demokratische Legitimation bürgerlicher Ausschussmitglieder. Abg. Hentschel verweist auf die Legitimation der vom Parlament gewählten Landesregierung, die unabhängig von der Mitgliedschaft der Minister im Parlament sei. Abg. Schlie weist diesen Vergleich zurück. Die CDU halte an ihrer Formulierung fest, dass Gemeindevertreter sich nicht durch bürgerliche Ausschussmitglieder vertreten lassen können. Aus pragmatischen Gründen solle aufgenommen werden, dass bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden das älteste Mitglied die Sitzung leitet.

Abg. Hinrichsen führt ihre Bedenken aus, dass die bürgerschaftlichen Mitglieder nicht gewählte Vertreter der Gemeindevertretung seien. Die Mehrheit der Vertreter solle aus Mitgliedern der Gemeindevertretung bestehen.

AL Gudat erinnert, dass im Gesetzentwurf ausgeführt sei, dass bei Normalbesetzung immer die Gemeindevertreter überwiegen. Durch die Vertretungsregelung könne es Ausnahmefälle geben, in denen bei Entscheidungen Zurückhaltung empfohlen werde. Er empfehle die Wahl mehrerer Vertreter.

Abg. Hildebrand verweist auf die Probleme kleinerer Fraktionen, den ihnen zustehenden Ausschusssitz auf den ersten Plätzen zu erreichen. Wenn ein gewählter Gemeindevertreter sich

nicht durch einen bürgerlichen Vertreter vertreten lassen könne, könne diese Fraktion ihren Sitz im Ausschuss gegebenenfalls nicht wahrnehmen, was eine Benachteiligung kleinerer Fraktionen sei.

Abg. Schlie bekräftigt seinen Antrag, in Ausnahmefällen das älteste Mitglied die Sitzung leiten zu lassen. Es gebe erhebliche Beschlussfunktion der Ausschüsse, wodurch die Legitimation dieser Beschlüsse durch gewählte Vertreter gewährleistet sein müsse. Abg. Maurus unterstützt die Annahme der Ältestenregelung.

Abg. Puls führt aus, dass SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Absatz 4 des CDU-Antrags zustimmten. Er problematisiert die Notwendigkeit der Kontrollen des Verhältnisses zwischen gewählten und bürgerlichen Mitgliedern vor und während Ausschusssitzungen. Abg. Hentschel ergänzt, dass bei Abstimmungen im Ausschuss im Falle einer Begrenzung der bürgerlichen Vertreter nur die Stimmen der gewählten Vertreter zählten, was unsinnig sei.

Herr Rentsch merkt an, dass der Wissenschaftliche Dienst des Landtags die Meinung des Städteverbandes teile. Jeder Bürgermeister müsse prüfen, ob rechtliche Probleme entstünden, wenn eine Entscheidung durch Mehrheit der bürgerlichen Vertreter gefällt werde. Es gehe dabei nicht um Beschlussempfehlungen. Ferner problematisiert er den Wegfall des letzten Satzes in Absatz 9, der in das Gesetz aufgenommen worden sei, um Manipulationen zu vermeiden.

Abg. Puls führt aus, dass diese Manipulationsmöglichkeit nicht bedacht worden sei. Abg. Eichstädt relativiert die Gefahr der Manipulation, da diese eine Mehrheit finden müsse, um zu greifen.

Abg. Hildebrand unterstreicht die Interessensgleichheit bei SSW und FDP und plädiert für die Schaffung eines Grundmandats in den Ausschüssen. Abg. Hinrichsen stellt klar, dass der SSW nicht das Grundmandat, sondern ein Besetzungsverfahren nach Hare-Niemeyer fordere.

Abg. Hentschel stimmt dieser Forderung inhaltlich zu. Hier herrsche innerhalb der Koalition keine Einigkeit. Er weist darauf hin, dass ein zusätzliches stimmloses Grundmandat für den Fall vorgesehen sei, das eine Fraktion nicht vertreten sei.

AL Gudat merkt an, dass im gesamten Wahlrecht des Landes Schleswig-Holstein das System d'Hondt gelte. Dies sei eine politische Frage, wobei er es für wichtig halte, durchgängig bei einem System zu bleiben.

Abg. Puls erläutert, dass die bestehende Regelung in § 46 Abs. 8 ergänzt werden solle. So werde es auch kleinen Fraktionen, die manchmal unter Personalnot litten, ermöglicht, in den Ausschüssen der Fraktionsmeinung Ausdruck zu verleihen.

Abg. Hentschel bemerkt, dass die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte Regelung, dass in jedem Ausschuss die Möglichkeit bestehe, auch ein bürgerliches Mitglied zu benennen, sodass die jeweilige Partei in jedem Ausschuss die Möglichkeit habe, ihre Politik zu vertreten, in der bisher vorgeschlagenen Regelung nicht enthalten sei. Dies sei ein Fehler. Es sei notwendig, hier eine entsprechende Formulierung nachzureichen.

(Sitzungsunterbrechung: 10:40 Uhr bis 10:55 Uhr)

Abg. Hentschel beantragt, über den vorliegenden Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzustimmen, wobei dieser um die Formulierung der CDU in Absatz 4 erweitert wird: „Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Vertretung leitet das älteste Mitglied die Sitzung.“ Zusätzlich beantragt er, die abschließende Behandlung von § 46 auf die kommende Sitzung zu vertagen. Das Innenministerium möge eine Formulierung vorlegen, die zum Inhalt habe, dass Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten seien, die Möglichkeit hätten, für diesen Ausschuss einen Bürger oder eine Bürgerin zu benennen, die in diesem Ausschuss mit allen Rechten eines Ausschussmitgliedes – jedoch ohne Stimmrecht - mitarbeiten könne (Grundmandat).

Der Antrag der Fraktion der CDU zu § 46 wird mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den aufgeführten Änderungen in Absatz 4 mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Der Antrag der FDP zu den Absätzen 1, 2 und 3 wird mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der FDP abgelehnt.

Der Antrag des SSW zu Absatz 7 wird einstimmig abgelehnt.

**§ 47**

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der FDP angenommen.

Der Antrag der FDP wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

Der Antrag des SSW ist erledigt.

**§ 47 b**

Abg. Puls zieht die Formulierung in Satz 3 zurück; hier seien die vom Innenministerium vorgebrachten Bedenken überzeugend. Die Anträgen würden aufrecht erhalten.

Auf eine Frage des Abg. Geißler zu § 47 b Abs. 3 des bestehenden Gesetzes antwortet AL Gudat, dass die Ortsbeiräte oft eine andere Größenordnung als die Wahlbezirke aufwiesen. Insofern sei es schwer, ein amtliches Wahlergebnis auf der Basis eines Ortsteils zu erstellen. Die bestehende Sollregelung sei angemessen.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird – nach Streichung von Satz 3 – einstimmig angenommen.

Die Anträge von CDU, FDP und SSW sind erledigt.

**§ 47 c**

Abg. Puls erläutert den neuen Antrag zu Absatz 3. Dort werden bestimmte Vorschriften, die für Ausschüsse gälten, für Ortsbeiräte ausgenommen. Zu diesen Vorschriften zähle auch § 46 Abs. 1. Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beinhalte nunmehr die Geltung von § 46 Abs. 1 auch für Ortsbeiräte. An dieser Stelle werde geregelt, dass auf Verlangen einer Fraktion die Ausschüsse durch Verhältniswahl besetzt werden könnten.

AL Gudat weist auf die Schwierigkeiten hin, ein Verfahren festzulegen, wenn keine Deckungsgleichheit mit den Wahlbezirken bestehe. Die Folge wäre eine komplexe Durchführungsverordnung des Innenministers. Abg. Hentschel bemerkt, es handele sich um eine Sollvorschrift, nicht um eine Mussvorschrift. Der Einzugsbereich des Ortsbeirats könne so definiert werden,

dass er dem Einzugsbereich von Wahlbezirken entspreche. Abweichungen vermute er nur in Einzelfällen.

Abg. Puls stellt fest, dass die Kritik von AL Gudat eine Kritik am geltenden Recht sei. Die nun vorgesehene Spezifizierung bedeute keine Neuerung. Abg. Geißler plädiert für eine Vorschrift, dass Ortsteile mit Wahlbezirken identisch sein müssen, um Missbrauch durch die stärkste oder mit einer absoluten Mehrheit ausgestattete Fraktion zu verhindern. AL Gudat bietet an, das Nähere durch eine Durchführungsverordnung des Innenministers regeln zu lassen. Nach einer weiteren kurzen Diskussion einigen sich die Ausschussmitglieder auf eine Vertagung der Behandlung des § 47 c auf die Sitzung am 13. Mai.

#### § 47 e

Abg. Puls greift die Kritik des Innenministers auf und beantragt, Absatz 1 des vorliegenden Antrags zu streichen. Ferner beantragt er Abstimmung über Absatz 2.

Herr Rentsch plädiert für die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Das Ehrenamt würde geschwächt. Er stimme zu, dass sich der Beiratsvorsitzende vertreten lassen könne, wenn die Hauptsatzung dem Beiratsvorsitzenden bestimmte Rechte einräume. Dies müsse aber von der Hauptsatzung und nicht vom Gesetzgeber geregelt werden.

Abg. Hentschel teilt die Bedenken nicht. In der Praxis werde dies eine untergeordnete Rolle spielen. In Fragen, die für einen Ortsteil oder einen Beirat besonders wichtig seien, solle nunmehr die Möglichkeit der Mitwirkung geschaffen werden. Das Ehrenamt werde dadurch nicht ausgehebelt. Abg. Puls führt aus, dass durch den Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das, was den Ehrenamtlichen vor Ort nach Satzung bereits möglich sei, flächendeckend gesetzliche Pflicht werde. Abg. Geißler weist auf die zu erwartende Überlegung hin, ob Beiräte unter den neuen Gegebenheiten eingerichtet werden sollen, denn es bestehe die Gefahr der Fremdbestimmung der Arbeit der Inhaber von Ehrenämtern, weil nunmehr ein Beirat die Arbeit maßgeblich gestalte.

Herr Rentsch berichtet von seinem Kontakt zum Landesseniorenrat. Dort sei das Problem der Wahrnehmung der eingeräumten Rechte thematisiert worden. Die Möglichkeit der Unterscheidung, dem Seniorenbeirat alle Rechte, einem anderen Beirat weniger Rechte einzuräumen, sei kommunale Selbstverwaltung. Abg. Hentschel weist darauf hin, dass die Einrichtung von Beiräten die Möglichkeit schaffe, zusätzliche gesellschaftliche Gruppen in die kommunale Arbeit einzubinden. Genau das werde durch die neue Regelung gewährleistet. Abg. Hinrichsen weist nach der Möglichkeit, die Rechte der Beiräte in der beantragten Form auszuweiten, auf mögli-

che Überlegungen hin, sich nicht mehr mit allen Konsequenzen in die Gemeindevertretung wählen zu lassen, sondern Interessenvertretung aus dem Beirat heraus zu leisten, weil auch dort Anträge gestellt werden können.

Herr Rentsch erläutert am Beispiel der Stadt Kiel mit sieben oder acht anerkannten Beiräten, dass durch die Gesetzesänderung in den Fachausschüssen sieben bis acht zusätzliche ständige Mitglieder seien. Zusammen mit den anderen stimmlosen Grundmandatsträgern erhöhe sich die Anzahl der Ausschussmitglieder sehr. Die Einrichtung von Beiräten werde in Zukunft restriktiver erfolgen, was ein Rückschritt sei.

Der Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 47 e Abs. 2 wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

#### **§ 47 f**

Auf eine Frage von Herrn Dr. Borchert nach den Rechtsfolgen antwortet AL Gudat, dass diese erheblich sein können. Herr Rentsch weist auf den auch weiterhin bestehenden unsicheren Rechtsbegriff der „Angemessenheit“ hin. Abg. Puls verweist auf den Hinweis des Innenministers, dass der von der CDU beantragte Gesetzestext nach einhelliger Rechtsauffassung zutreffend sei.

Der Antrag der CDU zu § 47 f Abs. 1 und 2 wird mit den Stimmen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der FDP abgelehnt.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

#### **§ 48**

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

#### **§ 50**

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

## § 52

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

### § 52 a

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

## § 55

Abg. Puls bringt den in Umdruck 15/2132 Nummer 4, gestellten Antrag ein und weist auf redaktionelle Änderungen in Absatz 1 hin. Abg. Schlie ergänzt den Antrag der CDU zu § 65 und übernimmt den Vorschlag des Städtetags.

Herr Dr. Borchert plädiert für eine getrennte Behandlung der §§ 55 und 65, um Verwirrung zu vermeiden. Es sei ein Fehler, die Prinzipien, die in kreisfreien Städten sinnvoll sein mögen, auf kleine Städte herunterzubrechen. AL Gudat schließt sich den Ausführungen von Herrn Dr. Borchert an und verweist auf den Formulierungsvorschlag des Innenministers. Abg. Puls zieht – dem Einwand Herrn Dr. Borcherts folgend – den letzten Satz zur Bemessung der Sachgebiete in Absatz 2 zurück. Im Übrigen - so führt er aus - folge der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Vorschlag des Innenministers zur Verwaltungsgliederung. Auf eine Frage des Abg. Puls hin sagt Herr Dr. Borchert, dass der Vorschlag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Absatz 3 ohne die Bereiche der Sachgebietszuweisung und nur bezogen auf die Verwaltungsgliederung angemessen sei. Abg. Puls verliest den geänderten Text des Antrags von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Absatz 3 und beantragt Abstimmung.

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den beschlossenen Änderungen mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der CDU angenommen.

**§ 57**

Die Abstimmung wird auf den 13. Mai vertagt.

**§ 57 a**

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Der Antrag des SSW ist erledigt.

**§ 57 c**

Abg. Puls zieht den Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Absatz 2 Nr. 1 aufgrund des Hinweises des Innenministers zurück. Gleiches gelte für Absatz 2 Nr. 2.

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

**§ 57 d**

Abg. Hinrichsen erläutert den Antrag des SSW. Abg. Puls erwidert, die Auffassung des Innenministers zu teilen, dass dies verfassungsrechtlich bedenklich sei. Abg. Hinrichsen plädiert erneut für die Annahme ihres Vorschlags. Die Regelung, dass ein Bürgermeister, der mit wenig Stimmen gewählt worden sei, mit einem doppelten Quorum abgewählt werden müsse, sei ein Widerspruch, der nicht gelöst werde. Für eine Abwahl müssten die gleichen Regelungen gelten wie für die Wahl zum Amt. Abg. Hentschel erklärt, dass die Abwahl nicht die Qualität einer Wahl habe, sondern die Qualität eines Bürgerentscheides. Es gebe eine verfassungsrechtliche Entscheidung, dass es ein Quorum geben müsse. AL Gudat warnt davor, dass bei einer Abschaffung des Quorums kaum noch qualifizierte Bürgermeisterkandidaten zur Verfügung stünden.

Herr Dr. Borchert problematisiert die Ablehnung der Anordnung des Ruhens der Dienstgeschäfte, weil dies den Charakter einer Disziplinarmaßnahme habe. Rechtswidriges Handeln



habe Bürgermeistern in der Vergangenheit kaum nachgewiesen werden können. AL Gudat weist darauf hin, dass die Problematik dadurch entschärft werde, dass der datenrechtliche Status des Bürgermeisters in dieser Zeit nicht berührt werde, sondern die Ausübung der Dienstgeschäfte.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Der Antrag des SSW zu Absatz 2 wird einstimmig abgelehnt.

Die Absätze 1 und 3 des SSW-Antrags sind erledigt.

(Sitzungsunterbrechung: 12:02 Uhr bis 13:02 Uhr)

### § 57 e

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird einstimmig angenommen. Die Anträge von CDU, FDP und SSW sind erledigt.

### § 62

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung von CDU und FDP angenommen.

### § 65

Abg. Schlie bittet, in den Antrag der CDU die Formulierung des Städteverbands in Satz 3 neu aufzunehmen: „Der Beschluss bedarf im Falle von Satz 1 Nr. 1 der Mehrheit von zwei Dritteln, im Falle von Satz 1 Nr. 2 der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und -vertreter.“

Herr Rentsch begründet diesen Passus. Die Bestellung von hauptamtlichen Stadträten bedürfe nur noch der einfachen Mehrheit. Diese Mehrheit müsse auch gelten, wenn es um die Sachgebietszuweisung gehe.

Abg. Puls weist darauf hin, dass es in § 28 a des Antrags von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Satz 1 Nr. 12“ heißen müsse, weil in § 28 ein zweiter Satz eingefügt wurde.

Abg. Hinrichsen erinnert daran, dass der SSW zu § 65 einen abweichenden Antrag vorlegt.

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Der Antrag des SSW zu Absatz 3 wird mit Mehrheit abgelehnt.

Die Anträge zu Absatz 2 und 6 sind erledigt.

## § 67

Herr Rentsch bittet um rechtliche Überprüfung, in welchem Verhältnis die Wahl zu gemeindlichen Ehrenämtern zu der in Satz 2 formulierten Ausnahme stehe. Ihm scheine die formulierte Ausnahme nicht im gleichen Verhältnis zur Wahlberechtigung zu stehen. Abg. Puls schließt sich dem Wunsch nach rechtlicher Klärung an.

AL Gudat bestätigt, dass Gemeindefremde auch zu Stadträten gewählt werden sollten. Er werde diesen Aspekt prüfen lassen. Abg. Hentschel plädiert für eine Streichung des letzten Satzes von § 67 Abs. 2. Herr Dr. Borchert erinnert daran, dass die Bestimmungen aus § 67 Abs. 1 und 2 aus der Zeit stammen, in der es noch ehrenamtliche Stadträte gegeben habe. Abg. Puls fasst zusammen, dass die Formulierung in Abs. 2 nunmehr lauten müsse: „Zur Stadträtin oder zum Stadtrat kann nur gewählt werden, wer im Fall der Erstwahl am Wahltag das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“ Der dann folgende Satz entfalle. Abg. Puls erklärt, dass der vorliegende Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend der obigen Ausführungen geändert werde.

Der Antrag der CDU zu § 67 wird mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird in geänderter Fassung mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung der CDU angenommen.

## § 77

Abg. Puls verweist auf Punkt 5 des in Umdruck 15/2132 vorgelegten Änderungsantrags zu § 77. In Absatz 3 wird eine Anregung des Innenministers aufgenommen, die in § 87 a angesprochen ist. Auf eine Frage der Abg. Hinrichsen antwortet AL Gudat, dass insbesondere große Gemeinden durchaus doppelte Haushalte verabschiedeten. Die Beibehaltung der Jährlichkeit diene der bundesweiten Vergleichbarkeit und der Überschaubarkeit für Behörden und Gemeindevertreter.

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit der obigen Ergänzung mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und bei Enthaltung der Stimme der FDP angenommen.

Der Antrag des SSW ist erledigt.

## § 79

AL Gudat führt aus, es sei Wunsch des Innenministers, aus Praxisgründen die Ergänzung aufzunehmen, dass die Haushaltssatzung nach Maßgabe der Hauptatzung in mindestens einem Ausschuss beraten werden solle. Einzelne Gemeindevertreter von Gemeinden, in denen dies nicht geschehen sei, hätten sich in ihren Rechten beeinträchtigt gesehen. Abg. Puls vertritt die Auffassung, dass es dieser Änderung nicht bedürfe. Ausschussberatung sei in jedem Fall im Gesetz vorgesehen.

## § 82

Abg. Puls erklärt, dass im vorliegenden Änderungsantrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Umdruck 15/2132 der Änderungswunsch des Innenministers aufgenommen werde.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird in geänderter Fassung mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung der CDU angenommen.

Die Anträge von FDP und SSW sind erledigt.

## § 84

AL Gudat greift eine Anregung Herr Dr. Borcherts auf. § 84 Abs. 5 solle lauten: „Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von der Genehmigungspflicht (Absatz 4) freizustellen, wenn der Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach der Finanzplanung ausgeglichen ist sowie in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren ausgeglichen war.“

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird unter Berücksichtigung der obigen Änderung mit den Stimmen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der FDP angenommen.

Der Antrag des SSW ist erledigt.

## § 85

Abg. Puls nimmt die Anregung von Herrn Gudat auf, § 85 entsprechend § 84 zu ergänzen, indem in Absatz 6 Nr. 2 „nach der Finanzplanung“ eingefügt wird.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der FDP angenommen.

## § 87

Abg. Puls erläutert, dass entsprechend der vorangegangenen Systematik auch in § 87 Abs. 3 Nr. 1 „und der drei nachfolgenden Jahre nach der Finanzplanung“ eingefügt werde.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der FDP angenommen.

## § 87 a

Die Streichung des § 87 a wird – entsprechend der Empfehlung des Innenministers – einstimmig angenommen.

## § 90

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Änderungen gemäß Umdruck 15/2132 mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Die Anträge von FDP und SSW sind erledigt.

## § 94

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird einstimmig angenommen.

## § 97

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird einstimmig angenommen.

## § 101

Auf eine Anmerkung von Herr Dr. Borchert hin erläutert Abg. Puls, dass die aufgeführte Unterrichtung für den Fall des nicht vorliegenden Einvernehmens der Beteiligten gemeint sei. Die Unterrichtung der Kommunalaufsichtsbehörde verfolge den Zweck, der Kommunalaufsichtsbehörde Möglichkeiten zur Schlichtung zu schaffen. Wenn Einvernehmen erzielt werde, sei dem Wunsch des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages entsprochen. Wenn dies nicht der Fall sei, sei eine verwaltungsgerichtliche Klärung möglich.

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Der Antrag der FDP ist erledigt.

**§ 101 a**

Der Antrag der FDP wird zurückgezogen.

**§ 102**

Abg. Puls weist auf redaktionelle Änderungen hin.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der FDP angenommen.

**§ 103**

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der FDP bei Enthaltung der Stimmen der CDU angenommen.

**§ 104**

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

**§ 106 a**

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

**§ 108**

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

**§ 115**

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird einstimmig angenommen.

Die Anträge von FDP und SSW sind erledigt.

## § 116

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Stimmen der CDU und der FDP angenommen.

## § 121

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

## § 122

Herr Dr. Borchert kritisiert die Formulierung unter Verwendung des Wortes „vorladen“ im Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er plädiert für die Formulierung „kann sich unterrichten lassen“. Nach kurzer Diskussion wird § 122 Satz 2 so formuliert: „Die Kommunalaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Unterrichtung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister am Sitz der Kommunalaufsichtsbehörde stattfindet.“

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit der vorgeschlagenen Änderung einstimmig angenommen.

## § 124

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Der Antrag des SSW ist erledigt.

## § 131

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird einstimmig angenommen.

## § 135

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird einstimmig angenommen.

## **Änderung der Kreisordnung**

Abg. Puls regt an, die zur Gemeindeordnung getroffenen Beschlüsse entsprechend der im Antrag in Klammern genannten Paragraphen auf die Kreisordnung zu beziehen. Einzelabstimmungen seien nur bei Paragraphen notwendig, bei denen es Änderungen oder Vertagungen gebe.

Abg. Schlie erklärt das Einverständnis zu diesem Verfahren. Die Abgeordneten der CDU würden aber – trotz Übereinstimmung in vielen Einzelpunkten – insgesamt gegen den Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmen. Abg. Hildebrand erklärt, sich der Stimme zu enthalten.

### **§§ 2, 4, 10, 11, 12, 16, 16 a, 16 b, 16 d und 16 e**

Die Anträge von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der Stimme der FDP angenommen.

### **§ 16 f**

Die Abstimmung wird auf den 13. Mai 2002 vertagt.

### **§§ 17 und 18**

Die Anträge von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden entsprechend der Gemeindeordnung mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der Stimme der FDP angenommen.

### **§ 19**

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der FDP abgelehnt.

### **§ 21**

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.



## § 22

Die Abstimmung wird auf den 13. Mai 2002 vertagt.

## § 23

Abg. Puls verweist auf Umdruck 15/2132, Seite 11 Nummer 5. Ergänzend dazu ergäben sich redaktionelle Änderungen, die er ebenfalls zu berücksichtigen bittet.

Folgender Satz 2 wird angefügt: „In den Fällen der Nummern 10, 13, 14 und 15 kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Entscheidung außer auf die Landrätin oder den Landrat bis zu einer weiteren Wertgrenze auch auf den Hauptausschuss übertragen wird.“

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird in der vorgetragenen Formulierung mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

## § 25

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der CDU angenommen.

## § 26 a

Herr Dr. Borchert führt aus, es gebe keinen sachlichen Grund, dass hauptamtliche Bürgermeister künftig nicht mehr Mitglied des Kreistages werden dürften. Der Kreis habe als Gemeindeverband in seinen entscheidenden Gremien im Kreistag immer weniger Bürgermeister. Hauptamtlichen Bürgermeistern sollte diese Möglichkeit erhalten bleiben. Herr Rentsch schließt sich dieser Forderung an. Abg. Puls erläutert, dass ehrenamtliche Bürgermeister im Gegensatz zu hauptamtlichen Bürgermeistern diese Möglichkeit haben sollten, weil hauptamtliche Bürgermeister im Hauptamt Bürgermeister seien und nicht Inhaber eines Kreistagsmandats. Herr Dr. Borchert erwidert, dass ein Leiter einer Kreisberufsschule Mitglied des Kreistags sein dürfe, während ein hauptamtlicher Bürgermeister mit seiner Kommunalkompetenz dies nicht dürfe. Dies halte er für einen Widerspruch.

Abg. Puls schlägt vor, die Behandlung dieser Frage auf den 13. Mai 2002 zu verschieben. - Der Ausschuss stimmt dem zu.

**§§ 27, 27 a und 28**

Die Anträge von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und bei Enthaltung der Stimme der FDP angenommen.

**§ 29**

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

**§§ 30, 31, 35 a und 38**

Die Anträge von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der FDP angenommen.

**§ 40**

Abg. Puls verweist auf den vorgelegten Änderungsvorschlag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck 15/2132, Seite 12 Nummer 6 und beantragt, über diese Formulierungen abzustimmen.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der FDP angenommen.

**§§ 40 b, 40 c, 41, 42, 42 b, 43, 44, 46, 47, 48, 51, 61, 63, 70 und 73**

Die Anträge von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der FDP angenommen.

## Änderung der Amtsordnung

### § 10

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

### § 11

Auf eine Frage des Abg. Maurus antwortet Abg. Puls, dass sich diese Praxis bewährt habe. Herr Dr. Borchert bestätigt, dass die Praxis des gebundenen Vorschlagsrechts nur in einer geringen Anzahl von Verfahren zur Anwendung gekommen sei. Sein Verband halte das Verfahren in der jetzigen Form für überflüssig.

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und bei Enthaltung der Stimme der FDP abgelehnt.

### § 17

Der Antrag der CDU wird einstimmig angenommen.

### § 22 a

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

### § 24 a

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und bei Enthaltung der Stimme der FDP abgelehnt.

Abg. Puls erinnert an das einvernehmliche Bestreben des Ausschusses, in nächster Zeit den Bereich der Amtsordnung grundsätzlich zu überprüfen. Grundlage seien die vorliegenden Vorschläge, insbesondere die des Gemeindetages. Er schlägt vor, dass sich der Innen- und Rechtsausschuss mit diesem Thema beschäftigt. - Der Ausschuss stimmt dem zu.

## **Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit**

Herr Dr. Borchert verweist auf den Vorschlag des Gemeindetags, das GkZ zu novellieren und neue Aspekte aufzunehmen. Die Umwandlung des Zweckverbandes in ein Kapitalunternehmen im Rahmen dieser Anpassung zu behandeln, sei problematisch. Abg. Puls teilt diese Auffassung. Abg. Schlie zieht den Antrag der CDU zu § 12 zurück.

## **Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes**

Die Vorsitzende verweist auf den Antrag des SSW zu § 10 Abs. 2 GKWG, Umdruck 15/1899. Abg. Puls kündigt an, diesen Antrag nach wie vor abzulehnen.

Auf die Bitte der Abg. Hinrichsen antwortet AL Gudat, dass die Wahl des Wahlverfahrens von einem Parlament eine rein politische Entscheidung sei. Abg. Hildebrand weist darauf hin, dass es eine politische Entscheidung und keine mathematisch gerechte Entscheidung gebe.

Der Antrag des SSW zu § 10 Abs. 2 wird mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der FDP abgelehnt.

### **§§ 8, 43 und 46**

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

### **§ 51**

Abg. Maurus erläutert den Vorschlag, die Parteien zu berücksichtigen. Abg. Hentschel weist auf erfolgte Empfehlungen von Kandidaten anderer Parteien hin. Dieses Verfahren hätte im Sinne des Ziels, qualifizierte Menschen an die Spitze zu stellen, die häufig keine Parteimitglieder seien, Vorteile. Abg. Maurus bemerkt, dass Wählergruppen Rechte eingeräumt würden, die man den Parteien nicht einräume. Dies sei ein Widerspruch.

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

### **Änderung des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden**

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

### **Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Der Antrag der CDU wird einstimmig angenommen.

### **Änderung des Schulgesetzes**

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

\* \* \*

Punkt 2 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Kruse, schließt die Sitzung um 14:25 Uhr.

gez. Maren Kruse  
Vorsitzende

gez. Martina Klimkeit  
Protokollführerin